OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551331/10/BZ

Datum: Linz, 23. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Dkfm. F.A., O., X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 11. Juni 2018, GZ: Wa10-6-6-2016, betreffend wasserrechtliche Bewilligung für eine Fischteichanlage, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt I. c) Maß der Wasserbenutzung, Spruchpunkt I. e) Fristen und Spruchpunkt I. f) Auflagepunkte 13. und 19. des angefochtenen Bescheides wie folgt lauten:

„c) Maß der Wasserbenutzung:
Das Maß der Wasserbenutzung für die Entnahme aus dem X-bach zur Speisung der Fischteichanlage wird mit max. 0,2 l/s festgelegt. Das Maß der Wasserbenutzung für die Einleitung der Teichüberwässer im Dauerbetreib in den X-bach wird mit max. 3 l/s festgesetzt.

e) Fristen:
Bauvollendung:
Für die Fertigstellung der Anlage wird eine Frist bis zum 31.12.2019 festgesetzt.

Bewilligungsdauer:
Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum 31.12.2043 befristet.

f) 13. Der Fischbestand in der Anlage wird mit insgesamt max. 500 kg begrenzt. Eine Nutzung der Teiche 2 und 3 für die Aufzucht von Salmoniden ist nicht zulässig.

f) 19. Die Verwendung von chemischen Mitteln – ausgenommen Branntkalk – zur Bekämpfung von Fischkrankheiten und/oder unerwünschten Wasserpflanzen ist nicht zulässig.“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Juni 2018, GZ: Wa10-6-6-2016, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem X-bach zur Speisung bzw. zum Weiterbetrieb der Fischteichanlage auf dem Grundstück Nr. x, KG O., sowie für die Ableitung des Überwassers in den X-bach und zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen auf dem Grundstück Nr. x, KG O., unter Vorschreibung von Auflagen und Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung, befristet bis 31.12.2033 erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass durch die nunmehr erteilte Bewilligung bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt werden. Die Bewilligung zur Wasserableitung in den X-bach sei zu befristen, um der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung und dem Bedarf des Antragstellers Rechnung tragen zu können. Die unter Spruchabschnitt I, Auflage-Post 22 geforderten Aufzeichnungen und der in Spruchabschnitt I, Auflage-Post 13 festgelegte maximale Fischbestand würde als Nachweis der Einhaltung der in den Anhängen B und C der AEV Aquakultur festgelegten Emissionsbegrenzungen im Rahmen der vereinfachten Überwachung von Durchfluss- und Teichanlagen gemäß § 4 Abs. 4 AEV Aquakultur dienen. Mit den vorgeschriebenen Auflagen seien die entsprechend § 1 Abs. 11 AEV Aquakultur in Betracht kommenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik berücksichtigt worden.

I.2. Gegen das mit dem unter I.1. zitierten Bescheid festgesetzte Maß der Wasserbenutzung, die festgesetzte Befristung der Bewilligung und gegen die vorgeschriebenen Auflagepunkte 13. und 19. richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 6. Juli 2018.

Die Beschwerde ist wie folgt begründet [Hervorhebungen nicht übernommen]:
„Ich betreibe im Rahmen meiner Land- und Forstwirtschaft seit 1975 die genehmigte Fischteichanlage auf meinem Grundstück x, KG O. In den vergangenen 43 Jahren wurde die Teichanlage ordnungsgemäß geführt. Es gab weder Dammbrüche noch Fischsterben, keine Fischkrankheiten und auch keine Beschwerden von Nachbarn.

Die Teichanlage besteht aus drei Teichen, wobei das Wasser vom oberen Teich in den mittleren, dann in den dritten Teich und von dort in den X-bach fließt. Der erste Teich ist sehr kalt und wurde immer zur Aufzucht von Forellen verwendet. Die Wasserspeisung der Teiche erfolgt aus dem X-bach, von Drainagen sowie vom Überlauf unserer Trinkwasserquellen.

Im Einzelnen erhebe ich Beschwerde gegen folgende Spruchpunkte:

I. Wasserrechtliche Bewilligung
c) Maß der Wasserbenutzung

Bislang war die Wasserentnahme aus dem X-bach mit 2 Liter je Sekunde begrenzt. Diese Wassermenge zusammen mit den Drainagewässern in Verbindung mit der niedrigen Wassertemperatur ermöglichte bisher immer eine erfolgreiche Aufzucht von Forellen im ersten Teich. Dabei verblieb immer ausreichend Restwasser im X-bach, in dem ohnehin keine Fische leben. Die willkürliche Reduktion der erlaubten Wasserentnahme aus dem X-bach auf 0,2 l/sek. (= 10 % der bisherigen Menge) ist für mich vollkommen unverständlich. Dies auch deswegen, weil circa 100 m oberhalb mehr als 2 l/sek. aus dem Überlaufwasser unserer Trinkwasserquellen in den X-bach fließen.

Die Drainagewässer oberhalb der S. Bezirksstraße und das Wasser aus dem Überlauf unserer Trinkwasserquellen wurden früher in einer Rohrleitung durch die Straße in den Bach geleitet. Die Einleitung erfolgte bei der Wasserausleitung für die ehemalige Wiesenbewässerung. Diese alte Wasserausleitung wird jetzt für die Wasserentnahme zur teilweisen Versorgung der Fischteichanlage benützt.

Vor circa 25 Jahren wurde von der Straßenmeisterei eine neue Rohrleitung entlang der S. Straße verlegt, in dem alles Wasser aus Drainagen oberhalb der Straße und unser Überlaufwasser aus unseren Trinkwasserquellen gesammelt und circa 150 m bachaufwärts bei der Brücke in den Bach geleitet wurde. Dabei wurden die alten Straßendurchläufe zubetoniert und unsere alte Rohrleitung unbrauchbar. Das erfolgte eigenmächtig ohne Zustimmung von mir und Herrn M.K. Die so gesammelte Wassermenge ist mehr als 2 l/sek. und ausreichend für die Versorgung meiner Fischteiche.

Die Wiederherstellung der alten Wasserführung ist zwar möglich, aber mit erheblichem Aufwand für eine neue Rohrleitung und einen neuen Straßendurchlauf verbunden.

Die bisherige Bewirtschaftung der Teichanlage war immer erfolgreich. Die Reduktion der Wasserentnahme auf 0,2 l/sek. ohne anderweitige Wasserzuführung macht die ordentliche Bewirtschaftung der Teichanlage in der bisherigen erfolgreichen Form unmöglich. Die Aufzucht von Karpfen im oberen ersten Teich ist deshalb nicht zielführend, weil er dafür zu kalt ist.

Die Gemeinde O. ist Fischereiberechtigter im X-bach. Auch vom anwesenden Bürgermeister der Gemeinde O. wurde zu keiner Zeit die Reduktion auf 0,2 l/sek. verlangt.

Die Einleitung der Teichüberwässer wird im neuen Bescheid mit max. 0,5 l/s festgesetzt. Diese Begrenzung ist ebenfalls vollkommen willkürlich und für mich unverständlich. Das Wasser ist auch bisher immer in den X-bach geflossen, wohin soll es sonst fließen. Die Wassermenge entsteht in der Natur und ich kann sie nicht ändern. Die Begrenzung der Drainagewässer liegt außerhalb meiner Möglichkeit.

Ich beantrage daher den Spruch c) wie folgt zu ändern, bzw. zu verkürzen:
Das Maß der Wasserbenutzung für die Entnahme aus dem X-bach zur Speisung der Fischteichanlage wird mit 2 l/sek. festgelegt.

Zeugen: Herr M.K., X, O.
Herr Bürgermeister K.K., X, O.

e) Fristen
Bewilligungsdauer:
Nach meiner Erinnerung gab es zum Ende der Amtshandlung am 28. Mai 2018 eine Zustimmung von Herrn Ing. K.H. auf 25 Jahre Bewilligungsdauer. Ich ersuche zu berücksichtigen, dass die Verfahrenskosten der BH Rohrbach € 763,40 betragen und die Erträge in der Landwirtschaft nicht hoch sind und wegen der kurzen Bewilligungsdauer eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen. Für die Erhaltung der Anlage ist es auch notwendig, langfristig planen zu können.

Ich beantrage daher den Spruch e) Bewilligungsdauer wie folgt zu ändern:
Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum 31.12.2043.

f) Folgende Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:
13. Fischbestand
Die Einschränkung der Nutzung der Teiche für die Aufzucht von Salmoniden ist ebenso willkürlich wie die Reduktion der Wassermengen und des Fischbestands. Nach meinem Verhältnis obliegt es meiner Entscheidung wie ich meine Landwirtschaft im gesetzlichen erlaubten Rahmen führe.

Ich beantragte daher den Spruch f) 13. ersatzlos zu streichen.

19. Chemische Mittel
Die Verwendung von Kalk ist schon immer zur Desinfektion der Fischteiche verwendet worden und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

Ich beantrage daher den Spruch c) wie folgt zu ändern:
Die Verwendung von chemischen Mitteln ausgenommen Branntkalk zur Bekämpfung von Fischkrankheiten und/oder unerwünschten Wasserpflanzen ist nicht zulässig.

Schlussbemerkung:
Von der AMA wird die Teichanlage als wertvolles Grünland eingestuft. Der Einheitswert der Fischteichanlage beträgt € 4.500 (im Verhältnis dazu beträgt der Einheitswert meiner restlichen Landwirtschaft von 35 ha € 6.000) und ich zahle dafür Grundsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer und beziehe keine Subventionen.

Auf meiner Landwirtschaft habe ich genug Wasserquellen um die Fischteichanlage versorgen zu können.

Das Problem ist nur, dass die Straßenmeisterei alles Wasser oberhalb der Straße abgeleitet hat. Wenn die Wasserentnahme aus dem Bach in der bisherigen Menge von 2 l/sek. nicht mehr möglich ist, dann verlange ich, dass die alte Wasserführung die Straßenmeisterei wieder hergestellt wird. Ich brauche dann überhaupt kein Wasser aus dem Bach.

Wenn beide Möglichkeiten verweigert werden, erwarte ich längerfristig die Aufgabe der Teichanlage.“

I.3. Mit Schreiben vom 16. Juli 2018 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2018. An dieser Verhandlung nahmen der Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes teil. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Fischereiwesen beigezogen.

II.2.1. Der Amtssachverständige führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu folgenden Beweisfragen aus:

1. Ist aus fachlicher Sicht eine Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Entnahme aus dem X-bach zur Speisung der Fischteichanlage sowie die Einleitung der Teichüberwässer in den X-bach möglich bzw. welche Auswirkungen würden sich durch eine Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung auf den ökologischen Zustand des Gewässers ergeben?
2. Ist aus fachlicher Sicht die Festsetzung der Anspeisung der Drainagen mit 1 l/s erforderlich?
3. Gegenständliche wasserrechtliche Bewilligung wurde bis 31.12.2033 befristet. Ist aus fachlicher Sicht eine längere Befristung möglich?
4. Ist aus fachlicher Sicht eine Abänderung des Auflagepunktes 13. des angefochtenen Bescheides vom 11. Juni 2018, GZ: Wa10-6-6-2016, dahingehend, dass eine Aufzucht von Salmoniden zulässig ist, möglich?
5. Ist aus fachlicher Sicht eine Verwendung von Branntkalk zur Bekämpfung von Fischkrankheiten und/oder unerwünschten Wasserpflanzen (unter bestimmten Voraussetzungen) zulässig?

„Zu 1.: Wie der zum Gegenstand aufgenommenen Verhandlungsschrift der belangten Behörde vom 28.05.2018 entnommen werden kann, können für den X-bach bei einem Einzugsgebiet von 0,6 km^2 das niedrigste Niederwasser (NNQ) mit 1 l/s und das mittlere Niederwasser (MNQ) mit 2 l/s angegeben werden. Der Wert für das NNQ wurde im Übrigen bereits im Rahmen der erstmaligen wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung der belangten Behörde am 25.11.1975 von damals beigezogenen ASV für Wasserbautechnik berechnet. Daraus folgt, dass bei einer ständigen Entnahme von 2 l/s das Gerinne auf einer Länge von ca. 100 bzw. 180 m je nach Rückleitung von Überwässern aus der Teichanlage mehrmals jährlich über durchaus längere Zeitspannen trocken gelegt werden würde. Damit wäre aus fischökologischer Sicht eine völlige Missachtung der Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 bzw. der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer ver-

bunden. Dies deshalb, weil gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie in natürlichen Oberflächengewässern der gute ökologische Zustand herzustellen bzw. zu erhalten ist (Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot). Um dieses rechtlich verpflichtende Umweltziel zu erreichen, ist neben anderen Kriterien im Falle von Wasserentnahmen aus einem Fließgewässer jedenfalls die ständige Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge in die betreffende Ausleitungsstrecke zwingend erforderlich. Bei Kleingerinnen wie im gegenständlichen Fall hat sich für die Festlegung von Restwassermengen die Orientierung an mittleren Niederwasserabfluss im Wesentlichen bewährt, eine Unterschreitung dieses Wertes darf daher aus fachlicher Sicht nur mehr in sehr geringem Umfang erfolgen. Eine über längere Zeit bestehende unzureichende Restwasserdotation beeinflusst die Ausbildung bzw. den Fortbestand der gewässertypspezifischen Lebensgemeinschaft (Fische, Makrozoobenthos) negativ durch mehrere damit in Verbindung stehend abiotische Parameter. Durch fehlende Wassertiefen wird die Besiedelbarkeit insbesondere für Adultfische reduziert oder verunmöglicht, woraus auch bereits eine reduzierte Biomasse resultiert. Gleichzeitig kann bei zu geringen Wassertiefen im Bereich von Schnellen die längsgerichtete Durchgängigkeit für Wasserorganismen gestört werden. Eine verringerte benetzte Sohlfläche bedeutet zwangsläufig ganz allgemein einen verkleinerten aquatischen Lebensraum mit Ausfall von Laichplätzen und Jungfischhabitaten und/oder den Verlust von Makrozoobenthos (= auch Fischnährtiere). Hinzu kommt noch die Gefahr der verstärkten Sedimentation von Feinmaterial und dem Ausfrieren im Winter. Der Vollständigkeit halber wird auch noch angemerkt, dass mit einem derartigen ökologischen Missstand auch eine gewisse Entwertung des Fischereirechtes am Fließgewässer einhergehen würde. Diese Beeinträchtigungen werden naturgemäß umso gravierender sein, je geringer die Ausleitungsstrecke dotiert wird. Im Extremfall müsste der vollständige Verlust der potentiell vorkommenden aquatischen Fauna erwartet werden.

Um derartige Situationen jedenfalls zu vermeiden bzw. den guten ökologischen Zustand im X-bach bzw. in der durch den Betrieb der gegenständlichen Fischteichanlage verursachten Ausleitungsstrecke zumindest hinsichtlich der hydromorphologischen Komponente des Gewässerzustandes nicht zu verschlechtern, ist es aus fachlicher Sicht eben erforderlich, die mögliche Wasserentnahmemenge zum Betrieb der gegenständlichen Fischteichanlage unter Berücksichtigung der natürlichen Ressource (Wasserführung des X-baches) mit max. 0,2 l/s zu begrenzen.

Hinsichtlich des Maßes der Wasserbenutzung für die Ableitung der Teichüberwässer im Dauerbetrieb ist festzuhalten, dass auf Grund der zusätzlichen Speisung der Anlage mit Drainagewässern gelegentlich, bspw. während einer Regenperiode, mit einem höheren Überwasseranfall zu rechnen ist. Zu diesen Zeiten ist aber auch im Vorfluter eine steigende Wasserführung zu erwarten, wodurch eine verbesserte Verdünnung erreicht wird, zumal es dann auch zu einer Abkühlung der Teichwässer kommt. Es besteht daher aus fischereifachlicher Sicht kein Einwand, das Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung der Teichüberwässer, um auch diese Ereignisse zu berücksichtigen, wie bisher mit 3 l/s festzulegen.

Zu 2.: Unter fischerfachlichen Gesichtspunkten ist diese Festsetzung entbehrlich.

Zu 3.: Aus fischereifachlicher Sicht wäre auch die Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung bis zum 31.12.2043 vertretbar.

Zu 4.: Bei dem vorrangig zur Salmonidenhaltung genutzten Teich 1 handelt es sich um ein Behältnis mit einer Wasserfläche von ca. 1.400 m^2 und einem Volumen von rund 1.400 bis 1.500 m^3. In Anbetracht der verhältnismäßig sehr geringen zur Verfügung stehenden Frischwassermengen zur Versorgung dieses Teiches mit Wasser bestehen aus fachlicher Sicht grundsätzlich gewisse Bedenken gegen die Nutzbarkeit dieses Teiches für die genannte Form der fischereilichen Bewirtschaftung. Dem entgegen gibt der Beschwerdeführer an, diesen Teich bereits seit Jahrzehnten (= seit Bestand der Teichanlage) zur Aufzucht von Salmoniden zu verwenden und sei es in der Vergangenheit im Rahmen dieser Bewirtschaftung noch nie zu nennenswerten Problemen gekommen. Wie der im Rahmen des letztmaligen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zum Gegenstand aufgenommenen Verhandlungsschrift der belangten Behörde vom 27.06.1996 entnommen werden kann, wurde diese Thematik auch bereits damals angesprochen und wurde auch damals vom Beschwerdeführer ausgeführt, dass bislang die Fischhaltung ohne nennenswerte Probleme in dieser Form möglich gewesen sei.
Laut den Aussagen des Beschwerdeführers weist dieser Teich auch in den Sommermonaten bei nur sehr geringen Wasserzuläufen verhältnismäßig niedrige Wassertemperaturen auf, welche die Salmonidenhaltung noch zulassen. Mangels näherer Informationen muss aus fachlicher Sicht nicht in Abrede gestellt werden, dass eventuell diffuse Quellwasserzutritte eine Teichspeisung bewirken, welche eben den Fortbestand von Salmoniden im Teich 1 noch zulässt (konstanter Wasserspiegel, in den Sommermonaten kühles Wasser, noch ausreichender Sauerstoffgehalt).

Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit besteht daher aus fachlicher Sicht kein Einwand, wenn der Auflagepunkt 13 des angefochtenen Bewilligungsbescheides in der Form abgeändert wird, dass eine Nutzung für die Aufzucht von Salmoniden in den Teichen 2 und 3 nicht zulässig ist.
In diesem Zusammenhang ist aber jedenfalls zu empfehlen, die ursprünglich in den Teich 1 ausmündende und zwischenzeitlich zum Teich 3 hin verlegte Drainage (gemessener Zulauf am 28.05.2018 ca. 0,2 l/s) zur Verbesserung der Haltungsbedingungen für Salmoniden wieder dem Teich 1 zuzuführen.

Zu 5.: Die Verwendung von Branntkalk für Teichdesinfektionsmaßnahmen ist zulässig. Im Zuge der Verwendung von Branntkalk ist der Auflagepunkt 21 des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides zu beachten.

Aus fachlicher Sicht ist eine Abänderung des Auflagepunktes 19. dahingehend, dass nach der Wortfolge ‚chemischen Mitteln' folgendes eingefügt wird ‚– ausgenommen Branntkalk –' möglich."

II.2.2. Des Weiteren hat das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan eine schriftliche Stellungnahme, datiert mit 23. August 2018, abgegeben und ausgeführt, dass betont werde, dass der gute ökologische Zustand der Gewässer als Umweltziel in der Wasserrahmenrichtlinie, dem Wasserrechtsgesetz und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegt sei. Die Erreichung bzw. Erhaltung dieses Umweltziels sei daher von öffentlichem Interesse. Ausreichende Wasserführung im Gewässer sei dafür eine Grundvoraussetzung.
Da der X-bach sehr klein sei und speziell zu Niederwasserzeiten äußerst geringe Wasserführungen aufweise, sei zu befürchten, dass bei der Gewährung einer

Entnahme von 2 l/s für die Teichanspeisung dieses Umweltziel nicht erreicht werden könne. Anders als zB bei Wasserkraftanlagen mit Ausleitung, wo zu Niederwasserzeiten der Betrieb eingestellt werden könne und sodann die gesamte natürliche Wasserführung im Gewässer verbleibe, könne eine Fischteich-anspeisung auch zu Niederwasserzeiten nicht eingestellt werden, weil sonst die Fische im Teich verenden könnten. Daher müsse die Konsenswassermenge für eine Fischteichentnahme unter Bedacht auf die Niederwasserführung des Gewässers festgelegt werden. Im konkreten Fall komme hinzu, dass der Konsenswerber nach eigenen Angaben über eine Wassermenge von mehr als 2 l/s verfüge, die aus dem Überlauf seiner Trinkwasserquellen stamme. Bei Zuleitung dieses Wassers zu den Teichen würde sich somit die Entnahme aus dem X-bach komplett erübrigen.
Seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans würden daher gewichtige Bedenken gegen die Bewilligung einer Konsenswassermenge, die über das von den Amtssachverständigen festgelegte Maß hinausgehe bestehen.
Bezüglich der Bewilligungsdauer und des Fischbestands seien die Vorgaben der Amtssachverständigen zu berücksichtigen.
Bezüglich des Einsatzes von Branntkalk zur Desinfektion der nicht bespannten Teiche würden bei ordnungsgemäßer Anwendung keine gewichtigen Bedenken bestehen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zusätzlich folgende Stellungnahme abgeben:
„Hinsichtlich folgender Änderungen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides

1. Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Einleitung der Teichüberwässer in den X-bach
2. Festsetzung der Bauvollendungsfrist mit 31.12.2019
3. Verlängerung der Bewilligungsdauer auf 25 Jahre
4. Beschränkung des Verbotes von Salmonidenbesatz auf die Teiche 2 und 3 (Auflage-punkt 13)
5. Klarstellung, dass Branntkalk vom Verbot der Verwendung chemischer Mittel ausge-nommen ist (Auflagepunkt 19)

bestehen seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans keine gewichtigen Bedenken.

Gegen die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus dem X-bach über die seitens der Amtssachverständigen festgelegten 0,2 l/s hinaus, bestehen seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans aus den in der Stellungnahme vom 23.08.2018 genannten Gründen weiterhin gewichtige Bedenken.“

II.2.3. Die Vertreterin der belangten Behörde hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung abschließend ausgeführt, dass die Abweisung der Beschwerde, insbesondere in dem Punkt, dass das Maß der Wasserbenutzung zur Speisung der Fischteichanlage aus dem X-bach mit 0,2 l/s bestehen bleibe, beantragt werde. Die Begrenzung der Einleitung der Drainagewässer könne aus Sicht der belangten Behörde entfallen, da es ohnehin ein festgelegtes Maß für die Ausleitung der Wässer gäbe. Der Abänderung der sonstigen besprochenen Punkte wie eben die

Bewilligungsdauer, die Konkretisierung der Teichdesinfektion sowie der Besatzart im Teich 1 werde zugestimmt.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.2.3. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf betreibt auf Grundstück Nr. x, KG O., eine Fischteichanlage bestehend aus drei Teichen. Die Anlage ist im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Rohrbach unter der Postzahl x eingetragen. Die Teichanlage ist so gestaltet, dass das Wasser von Teich 1 in Teich 2 und von diesem in Teich 3 fließt. Von Teich 3 erfolgt die Ableitung in den X-bach über ein Mönchbauwerk. Die Teichfläche weist insgesamt 5.200 m² auf.

Der Teich 1 wurde bisher mit Forellenbesatz betrieben. Die Teiche 2 und 3 sind mit Karpfen besetzt. In den Teich 1 münden zusätzlich zum entnommenen Wasser aus dem X-bach mehrere Drainagen, die zum Teil auch aus Quellüberwasser bestehen. Eine Drainage mündet in den Teich 3.

Diese Fischteichanlage wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Jänner 1976, GZ: Wa-171/4-1975, befristet bis 31.12.1996 erstmals bewilligt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Juli 1996, GZ: Wa-145-8-1987-Fu, wurde dem Bf die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Fischteich-anlage auf dem Grundstück Nr. x, KG O., befristet bis 31.12.2016 erneut erteilt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem X-bach zur Speisung bzw. zum Weiterbetrieb der Fischteichanlage auf dem Grundstück Nr. x, KG O., sowie für die Ableitung des Überwassers in den X-bach unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen erteilt.

Unter Spruchpunkt I. c) wurde das Maß der Wasserbenutzung wie folgt festgelegt: Das Maß der Wasserbenutzung für die Entnahme aus dem X-bach zur Speisung der Fischteichanlage wird mit max. 0,2 l/s festgelegt, das Maß der Wasserbenutzung für die Einleitung der Teichüberwässer im Dauerbetrieb in den X-bach wird mit max. 0,5 l/s festgesetzt. Die Anspeisung aus Drainagen wird (wie bisher) mit 1 l/s festgesetzt.

Unter Spruchpunkt I. e) wurden folgende Fristen festgesetzt:
Bauvollendung
Für die Fertigstellung der Anlage wird eine Frist bis zum 31.12.2018 festgesetzt.

Bewilligungsdauer
Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum 31.12.2033.

Weiters wurden unter Spruchpunkt I. f) unter anderem folgende Auflagen vorgeschrieben:
13. Der Fischbestand in der Anlage wird mit insgesamt max. 500 kg begrenzt. Eine Nutzung für die Aufzucht von Salmoniden ist nicht zulässig.

19. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Fischkrankheiten und/oder unerwünschten Wasserpflanzen ist nicht zulässig.

Das Einzugsgebiet für den X-bach beträgt im gegenständlichen Bereich 0,6 km² und stehen folgende Niederwasserführungsdaten fest: NNQ = 1 l/s, MNQ = 2 l/s, MQ = 12 l/s.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2018. Den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen wurde im Übrigen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 bedarf einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Nach § 9 Abs. 2 WRG 1959 bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines

Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 bedarf nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

Gemäß § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist.

III.2. Nach § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist unter anderem das Maß derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt wird.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich für den X-bach ein niedrigstes Niederwasser (NNQ) von 1 l/s und ein mittleres Niederwasser (MNQ) von 2 l/s bei einem Einzugsgebiet von 0,6 km². Eine Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung für die Entnahme von Wasser aus dem X-bach von 2 l/s entsprechend dem Beschwerdebegehren würde somit bedeuteten, dass das Gewässer auf einer Länge von ca. 100 m bzw. 180 m (je nach Rückleitung der Überwässer aus der Teichanlage) mehrmals jährlich über längere Zeitspannen „trocken gelegt“ werden würde.

Der Amtssachverständige hat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass eine über längere Zeit bestehende unzureichende Restwasserdotation die Ausbildung bzw. den Fortbestand der gewässertypspezifischen Lebensgemeinschaft (Fische, Makrozoobenthos) durch mehrere damit in Verbindung stehende abiotische Parameter negativ beeinflussen würde. Fehlende Wassertiefen würden die Besiedelbarkeit insbesondere für Adultfische reduzieren oder verunmöglichen und in der Folge eine reduzierte Biomasse bedeuten. Bei zu geringen Wassertiefen im

Bereich von Schnellen kann auch die längsgerichtete Durchgängigkeit für Wasserorganismen gestört werden. Eine verringerte benetzte Sohlfläche würde auch einen verkleinerten aquatischen Lebensraum mit Ausfall von Laichplätzen und Jungfischhabitaten und/oder den Verlust von Makrozoobenthos (= auch Fischnährtiere) bedeuten. Weiters kommt aus fachlicher Sicht noch die Gefahr der verstärkten Sedimentation von Feinmaterial und dem Ausfrieren im Winter hinzu. Letztlich würde mit einem derartigen ökologischen Missstand auch eine gewisse Entwertung des Fischereirechtes am Fließgewässer einhergehen.

Zusammenfassend würde bei der begehrten Menge der Wasserentnahme aus dem X-bach das öffentliche Interesse somit wesentlich beeinträchtigt werden. Der Amtssachverständige hat schlüssig dargelegt, dass eine Begrenzung der Wasserentnahmemenge zum Betrieb der gegenständlichen Fischteichanlage unter Berücksichtigung der Wasserführung des X-baches mit max. 0,2 l/s erforderlich ist, um den guten ökologischen Zustand im X-bach, auch in der durch den Betrieb der gegenständlichen Fischteichanlage verursachten Ausleitungsstrecke zumindest hinsichtlich der hydromorphologischen Komponente des Gewässerzustandes nicht zu verschlechtern. Die ständige Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge ist aufgrund der schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen somit jedenfalls erforderlich.

Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich des Maßes der Wasserbenutzung für die Ableitung der Teichüberwässer ist aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens festzustellen, dass hinsichtlich der Ableitung der Teichüberwässer im Dauerbetrieb aufgrund der zusätzlichen Speisung der Anlage mit Drainagewässern gelegentlich, zB während einer Regenperiode, mit einem höheren Überwasseranfall zu rechnen ist. Da zu diesen Zeiten auch im Vorfluter eine höhere Wasserführung zu erwarten ist, wodurch auch eine verbesserte Verdünnung erreicht wird und es auch zu einer Abkühlung der Teichwässer kommt, war das Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung der Teichüberwässer wie bisher mit 3 l/s festzusetzen.

Im Hinblick auf die zusätzliche Speisung der Teichanlage mit Drainagewässern und der zu erwartenden höheren Menge an Drainagewässern zB während einer Regenperiode, konnte auch eine Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung für die Anspeisung aus Drainagen unterbleiben.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich weiters, dass die Frist für die Fertigstellung der mit dem angefochtenen Bescheid aufgetragenen Maßnahmen mit 31.12.2019 sowie die Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung bis zum 31.12.2043 festzusetzen waren.

Ebenso ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, dass der Auflagepunkt 13. spruchgemäß abzuändern war, da der Teich 1 auch in den Sommer-

monaten bei nur sehr geringen Wasserzuläufen verhältnismäßig niedrige Wassertemperaturen aufweist, welche die Salmonidenhaltung noch zulassen. Eine Aufzucht von Salmoniden im Teich 1 ist somit zulässig.

Zur Verbesserung der Haltungsbedingungen für Salmoniden wird aber jedenfalls empfohlen, die ursprünglich in den Teich 1 ausmündende und zwischenzeitlich zum Teich 3 hin verlegte Drainage (gemessener Zulauf am 28. Mai 2018 ca. 0,2 l/s) wieder dem Teich 1 zuzuführen.

Der Auflagepunkt 19. war aus Gründen der Klarheit zu konkretisieren.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern stattzugeben, als das Maß der Wasserbenutzung für die Einleitung der Teichüberwässer in den X-bach mit max. 3 l/s festzusetzen war, die Festsetzung eines Maßes für die Wasserbenutzung für die Anspeisung aus Drainagen zu beheben war, die Bauvollendungsfrist mit 31.12.2019 festzulegen war, die Befristung der Bewilligungsdauer mit 31.12.2043 festzusetzen war, der Auflagepunkt 13. insofern abzuändern war, dass die Aufzucht von Salmoniden (nur) in den Teichen 2 und 3 nicht zulässig ist und der Auflagepunkt 19. zur Klarstellung zu konkretisieren war.

Hinsichtlich des Maßes der Wasserbenutzung für die Entnahme von Wasser aus dem X-bach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid diesbezüglich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner